

zu TOP 8
(AN 03312013)

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH | Schwachhauser Heerstr. 67 | 28211 Bremen

Stadtbetriebe Ahrensburg
z. H. Herrn Henning Wachholz
- Werkleiter -
Bünningstedter Str. 40 b
22926 Ahrensburg

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen:
Schwachhauser Heerstr. 67
28211 Bremen
Postfach 10 18 49
28018 Bremen
Tel. 0421 35048-200
Fax 0421 35048-211
bremen@gpp-treuhand.de

Chemnitz:
Beyerstraße 2b
09113 Chemnitz
Tel. 0371 43100 0
Fax 0371 43100 13
chemnitz@gpp-treuhand.de

6. September 21013

Düsseldorf:
Emanuel-Leutze-Straße 17
40547 Düsseldorf
Tel. 0211 5381993-0
Fax 0211 53819929
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Eigenkapitalverzinsung der Stadtbetriebe Ahrensburg; Ihre E-Mail vom 3. September 2013

Potsdam:
Behlertsstraße 33a
14467 Potsdam
Tel. 0331 743826-0
Fax 0331 743826-14
potsdam@gpp-treuhand.de

Sehr geehrter Herr Wachholz,

www.gpp-treuhand.de
www.gpp-gruppe.de

in der o. g. E-Mail haben Sie uns verschiedene Fragestellungen zur Verzinsung des Eigenkapitals der Stadtbetriebe Ahrensburg vorgelegt, die wir wie folgt beantworten möchten:

Berechnungsbasis für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital

Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen ist der uns vorgelegte Antrag der Wählergemeinschaft Ahrensburg für Bürgermitbestimmung, vertreten durch Herrn Peter Egan als stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der WAB-Fraktion vom 2. September 2013 zur Überprüfung der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung von der Stadtentwässerung Ahrensburg.

Für die Beantwortung der gestellten Frage ist zunächst festzustellen, dass rechtliche Rahmenbedingungen (Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein; kurz: KAG) insoweit zu beachten sind, als für die Leistungen der Stadtbetriebe Ahrensburg Gebühren oder Beiträge erhoben werden. Für die Stadtentwässerung Ahrensburg als Betriebsteil der Stadtbetriebe Ahrensburg ist dies der Fall.

In § 6 KAG ist unter Abs. 2 Nr. geregelt, dass die Verzinsung des aufgewandten Kapitals auch zu den erforderlichen Kosten gehört.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bei der Verzinsung unberücksichtigt zu bleiben hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz KAG).

Zu den Eigenkapitalbestandteilen des Betriebsteils Stadtentwässerung der Stadtbetriebe Ahrensburg ist dabei im Einzelnen festzustellen:

- Das Stammkapital in Höhe von T€ 1.000 ist durch die Stadt Ahrensburg aufgebracht worden und steht für eine Eigenkapitalverzinsung im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 KAG zur Verfügung.
- Die allgemeine Rücklage in Höhe von T€ 466 resultiert mittelbar aus anteiligen Ausbaubeiträgen und Fördermitteln gem. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Da sie nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Ahrensburg aufgebracht worden ist, steht sie gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz KAG für eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nicht zur Verfügung.
- Die zweckgebundene Rücklage in Höhe von T€ 13.043 stammt in Höhe von T€ 3.849 aus kalkulatorischen Einnahmen. Diese sind in der Vergangenheit in den Jahren entstanden, in denen die Gebühren mit höheren kalkulatorischen Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten im Vergleich zu den Abschreibungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen kalkuliert worden sind. Die dabei entstandenen handelsrechtlichen Gewinne sind in diese Rücklage eingestellt worden.

Sie stammen mithin nicht aus Einlagen der Stadt Ahrensburg sondern aus Gebühren der Gebühren- und Beitragsschuldner im Entsorgungsgebiet. Sie stehen für die Berechnung von Eigenkapitalzinsen an die Stadt Ahrensburg nicht zur Verfügung.

Die verbleibenden T€ 9.194 stammen ausschließlich aus öffentlichen Zuschüssen und dürfen ebenfalls nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz KAG nicht für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals berücksichtigt werden

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Stadtbetriebe Ahrensburg bei der Bestimmung des aufgewandten Kapitals, das für eine Verzinsung zu Grunde gelegt werden kann, den maximalen Betrag (T€ 1.000) zu Grunde gelegt hat. Die übrigen Bestandteile des Eigenkapitals dürften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz KAG nicht für die Berechnung von kalkulatorischen Zinsen auf das aufgewandte Kapital berücksichtigt werden.

Eigenkapitalverzinsung bei anderen Abwasserbetrieben in der Organisationsform des Eigenbetriebes

Uns liegen hierzu keine statistischen Auswertungen vor. Nur aus den von uns betreuten Mandatsverhältnissen können wir ableiten, dass überwiegend eine solche kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals der Kommune vorgenommen wird. Der dabei zu Grunde gelegte Zinssatz variiert derzeit zwischen 4 und 5 % p.a. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Zinssatz unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kapitalmarktsituation und der besonderen Risikosituation bei einem Abwasserbetrieb höhere Zinssätze unseres Erachtens nicht rechtfertigt.

Eigenkapitalverzinsung im Vergleich Bauhof und Stadtentwässerung

Die Regeln des KAG sind für den Bauhof nicht von Bedeutung, da er keine gebühren-rechnende Einheit ist. Die hier erbrachten Leistungen werden gegenüber der Stadt Ahrensburg gesondert abgerechnet. Eine besondere Kalkulation von Gebühren findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund ist der Stadtbetrieb Ahrensburg grundsätzlich frei, auch für das im Betriebsbereich Bauhof eingesetzte Kapital eine kalkulatorische Verzinsung zu berücksichtigen. Bei einer solchen Berechnung steht jedoch ausschließlich das Ziel einer transparenten Darstellung der Kapitalkosten des Bauhofes im Vordergrund. Entlastungseffekte für den Haushalt der Stadt Ahrensburg treten nicht ein.

Wir empfehlen für die Stadtbetriebe Ahrensburg und die Stadt Ahrensburg an der bisher praktizierten Vorgehensweise festzuhalten, da eine höhere Eigenkapitalbasis im Bereich der Stadtentwässerung nicht zulässig ist und andererseits im Bereich Bauhof eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung keine Entlastungseffekte für den Haushalt der Stadt Ahrensburg bewirkt.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Mertens)
Wirtschaftsprüfer


(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer